

## 1280 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 20. 10. 1993

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz, mit dem das Gnadenvorfahren in der Strafprozeßordnung neu geregelt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 411 wird aufgehoben.
2. Nach § 506 werden folgende §§ 507 bis 513 samt Überschrift angefügt:

#### „XXX. Hauptstück

#### Vom Gnadenvorfahren

§ 507. Eine Begnadigung steht nur dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers für Justiz zu (Art. 65 Abs. 2 lit. c, Art. 67 Abs. 1 B-VG). Eine Begnadigung kann von Amtes wegen oder aus Anlaß eines Gesuches vorgeschlagen werden; ein Recht darauf besteht nicht.

§ 508. Gnadengesuche sind beim Bundesminister für Justiz einzubringen; bei Gerichten oder anderen Justizbehörden einlangende Gesuche sind unverzüglich und unmittelbar an den Bundesminister für Justiz weiterzuleiten.

§ 509. Der Bundesminister für Justiz kann zur Klärung der Voraussetzungen für die Erstattung von Gnadenvorschlägen

1. Erhebungen durchführen, die Sicherheitsbehörden und andere geeignete Stellen um Erhebungen ersuchen oder die Staatsanwaltschaften mit deren Veranlassung beauftragen;
2. Gerichten, insbesondere jenen, die in erster Instanz erkannt oder die Strafe mit der Entscheidung über ein Rechtsmittel festgesetzt haben, Gelegenheit zur Stellungnahme geben sowie Stellungnahmen staatsanwaltschaftlicher und anderer Behörden einholen.

§ 510. (1) Eine vom Bundespräsidenten ausgesprochene Begnadigung wird mit deren Mitteilung an den Verurteilten durch den Bundesminister für Justiz wirksam. Dieser hat von der Begnadigung überdies den Gesuchsteller, das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Bundespolizeidirektion Wien (§ 1 Abs. 2 Strafregistergesetz) und, wenn der Verurteilte in einer Justizanstalt angehalten wird, den Leiter dieser Anstalt zu verständigen.

(2) Bleibt ein Gnadengesuch erfolglos, so hat der Bundesminister für Justiz davon den Verurteilten, den Gesuchsteller und das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, zu verständigen.

§ 511. (1) Gnadengesuche haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Bundespräsident kann auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers für Justiz (§ 507) zunächst eine Hemmung des Vollzuges der Strafe anordnen.

(3) Eine Hemmung des Vollzuges der Strafe hat der Bundesminister für Justiz dem Verurteilten, dem Gesuchsteller und dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, mitzuteilen.

(4) Die Hemmung endet, sobald die Begnadigung wirksam wird (§ 510 Abs. 1) oder die Mitteilung, daß das Gnadengesuch erfolglos geblieben ist, bei dem Gericht einlangt, das in erster Instanz erkannt hat. Die Hemmung endet jedoch spätestens nach sechs Monaten, sofern der Bundespräsident nicht neuerlich eine Hemmung anordnet (Abs. 2). Der Verurteilte kann auch vor Beendigung der Hemmung die Freiheitsstrafe antreten oder die Geldstrafe zahlen.

(5) Nach Beendigung der Hemmung ist der Verurteilte, sofern eine Strafe zu vollziehen ist, aufzufordern, die Freiheitsstrafe anzutreten (§ 3 Abs. 2 StVG) oder die Geldstrafe zu zahlen (§ 409 Abs. 1).

§ 512. Gnadeweise gemilderte oder umgewandelte Strafen stehen den von den Gerichten

ausgesprochenen Strafen gleich. Die Vollziehung solcher Strafen und die sonst auf Grund einer Begnadigung oder einer Hemmung des Vollzuges von Strafen zu treffenden Verfügungen kommen dem Vorsitzenden (Einzelrichter) des Gerichtes zu, das in erster Instanz erkannt hat.

§ 513. Der Bundesminister für Justiz und die von ihm um Erhebungen ersuchten Behörden haben im Gnadenverfahren den I. und den II. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

(AVG) anzuwenden, soweit in diesem Hauptstück nichts anderes bestimmt ist. Dem Verurteilten steht das Recht auf Akteneinsicht nach § 17 AVG und auf Ablehnung eines Sachverständigen nach § 53 AVG zu.“

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1993 in Kraft.

## VORBLATT

### Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Dezember 1992, kundgemacht in BGBl. Nr. 192/1993, den größten Teil der Bestimmungen über das Gnadenvorfahren in § 411 der Strafprozeßordnung aufgehoben, weil die dort vorgesehene Verflechtung zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Zuständigkeit verfassungswidrig sei. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1993 in Kraft. Eine verfassungskonforme Neuregelung muß daher spätestens mit 1. Dezember 1993 in Kraft treten.

### Grundzüge der Problemlösung:

Der Entwurf schlägt eine Neuregelung des Gnadenvorfahrens in einem neuen Hauptstück vor, das an die Strafprozeßordnung angefügt wird. Im Gnadenvorfahren sollen — im Sinne des Verfassungsgerichtshofurteilnisses — ausschließlich Verwaltungsbehörden zuständig sein; Gerichten soll keine Befugnis zur Erledigung eines Gnadengesuches oder zur Durchführung von Erhebungen zukommen. Das Vorfahren zur Vorbereitung von Gnadenvorschlägen soll — im Sinne von Art. 67 Abs. 1 B-VG — beim Bundesminister für Justiz konzentriert werden. Nicht nur die eigentliche Begnadigung, sondern auch eine vorläufige Hemmung des Vollzuges von Strafen im Gnadenvorfahren soll dem Bundespräsidenten vorbehalten sein. Für den um Begnadigung Ansuchenden bringt die Neuregelung mehr Klarheit und Chancengleichheit durch eindeutige Zuständigkeit und einheitliche Vorgangsweise sowie ein rascheres Ergebnis durch eine geringere Zahl befaßter Stellen.

### Alternativen:

Schaffung eines besonderen Bundesgesetzes über das Gnadenvorfahren (Herauslösung aus der Strafprozeßordnung).

### Kosten:

Mehrkosten sind durch den Entwurf nicht zu erwarten.

Durch eine Reduktion der im Gnadenvorfahren befaßten Stellen wird vor allem bei Gerichten höherer Ordnung eine gewisse Arbeitsentlastung eintreten, die allerdings nicht ein Ausmaß annehmen wird, das zu einer zuordenbaren Entlastung des öffentlichen Haushalts führt.

### EG-Konformität:

Der Entwurf enthält keine Vorschläge, die EG-Recht berühren.

## Erläuterungen

### Allgemeines

1. Der **Verfassungsgerichtshof** hat mit Erkenntnis vom 2. Dezember 1992, G 339 — 341/9-15, G 78/92-14 und G 141/92-5, kundgemacht in BGBl. Nr. 192/1993, § 411 Abs. 2 (zweiter bis letzter Satz) bis Abs. 6 der **Strafprozeßordnung** 1975, BGBl. Nr. 631, in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 605, als verfassungswidrig **aufgehoben**; weiters hat er ausgesprochen, daß die Aufhebung mit Ablauf des 30. November 1993 in Kraft tritt.

In seiner Begründung führt der Verfassungsgerichtshof aus, daß das Gnadenvorverfahren eine **Verwaltungsangelegenheit** sei; dies leitet er aus Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG ab, der einerseits eine Zuständigkeit des Bundespräsidenten, eines Verwaltungsorgans, begründet und andererseits in dem mit „Verwaltung“ überschriebenen Teil des Dritten Hauptstückes steht. § 411 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 (zweiter bis letzter Satz) und Abs. 3 StPO übertrage jedoch unter gewissen Voraussetzungen Gerichten die Zurückweisung von Gnadengesuchen. Da zumindest teilweise auch „Senate“ im Sinne des Art. 87 Abs. 2 B-VG zur Entscheidung berufen seien, sei daraus zu schließen, daß die (zurückweisenden) Entscheidungen über Gnadengesuche in Ausübung des richterlichen Amtes und nicht im Rahmen der Justizverwaltung ergehen. Die Ermächtigung des Bundesministers für Justiz, die gerichtliche Kompetenz zur Zurückweisung von Gnadengesuchen im Einzelfall durch administrative Anordnungen über die Gesuchsbehandlung in eine Verpflichtung zur gutachtlichen Äußerung umzuwandeln und damit aufzuheben, sei verfassungswidrig: Sie verstoße einerseits gegen Art. 83 Abs. 1 B-VG, wonach die **Zuständigkeit der Gerichte** durch **Gesetz** festgestellt werden muß, andererseits gegen Art. 18 Abs. 1 B-VG, wonach die gesamte **staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze** ausgeübt werden darf, weil das Ermessen des Bundesministers für Justiz unzureichend determiniert sei. Eine „fließende Zuständigkeit zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung zur meritorischen Erledigung von Gnadengesuchen“ verstoße auch gegen den **Trennungsgrundsatz** des Art. 94 B-VG, der „insoweit durch Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG nicht eingeschränkt werde“. Dieser Bestimmung dürfe

nicht unterstellt werden, daß sie ein besonderes System zulasse, das verwaltungsbehördliche und gerichtliche Zuständigkeiten in Gnadensachen verflechte; ein solches sei für die Ausübung des Gnadenrechts völlig überflüssig. Es liege daher auch ein Verstoß gegen Art. 65 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 Satz 1 B-VG vor.

2. Eine **Neuregelung** des Gnadenvorverfahrens hat sich am genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu orientieren; vor allem wird daher die Verflechtung von verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Zuständigkeit im Gnadenvorverfahren zu beseitigen und stattdessen eine **ausschließliche Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden** zu schaffen sein.

Im übrigen geht der Entwurf von jenem Zustandekommen eines Gnadenedaktes aus, das in Art. 65 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 Satz 1 B-VG vorgesehen ist: Begnadigungen erfolgen durch den Bundespräsidenten auf **Vorschlag** der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. Die bisherige Rechtslage, daß ein **Recht** auf Erstattung eines Gnadenvorschlags **nicht besteht** (VfSlg 1955/Anh 2; VfSlg 3459/1958; VfGH 7. März 1990, B 1415/89 u.a.; VwSlg 1052A/1949, 1657A/1950, 1962A/1951; Berchtold, Der Bundespräsident 282) und daß die **Unterlassung** eines Gnadenvorschlags **keinen Bescheidcharakter** hat (VfSlg 3459/1958, VwSlg 1657A/1950, 2118A/1951), erfährt durch den Entwurf keine Änderung.

Die seit Jahrzehnten geübte Praxis des Zusammenwirkens zwischen dem Bundespräsidenten und dem Bundesminister für Justiz (der mit Ministerratsbeschlüssen vom 16. November und 3. Dezember 1920 zur Erstattung von Gnadenvorschlägen in vollem Umfang ermächtigt wurde) soll also grundsätzlich beibehalten werden. Dagegen soll es in den dem Bundesminister für Justiz vorgelagerten Bereichen durch eine geringere Anzahl befaßter Stellen und durch die Möglichkeit, mehrere Stellen gleichzeitig zu befragen, zu Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen kommen.

Der Entwurf geht weiters davon aus, daß das Gnadenrecht des Bundespräsidenten einer **inhaltli-**

**chen Determinierung** seinem Wesen nach nicht **zugänglich** ist (Berchtold, Der Bundespräsident 282; Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht 425), und verzichtet daher weiterhin darauf, die materiellrechtlichen Voraussetzungen und den möglichen Inhalt eines Gnadengesuches zu umschreiben. Während aber bisher eine endgültige negative Erledigung von Gnadengesuchen einer Vielzahl von Organen, nämlich (auch) allen Strafgerichten, zustand und daher mangels inhaltlicher Determinierung die Gefahr ungleicher Entscheidungskriterien besonders groß war, sollen nun alle Gnadengesuche im Interesse ihrer Gleichbehandlung von einem einzigen Organ vorbereitend behandelt werden, nämlich von dem von der Bundesregierung ermächtigten **Bundesminister für Justiz**.

Eine bei den Gerichten durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß heute schon mindestens vier Fünftel der eingebrachten Gnadengesuche im Bundesministerium für Justiz behandelt werden; der Rest der Gesuche wurde bei Gerichten eingebracht und dort in den meisten Fällen durch Zurückweisung erledigt. Auch dies spricht dafür, in Zukunft jedes Gnadengesuch im Bundesministerium für Justiz zu behandeln.

Da es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt, sollen auch die **Erhebungen** im Gnadungsverfahren nicht mehr durch Gerichte, sondern durch Verwaltungsbehörden veranlaßt werden. Der Entwurf schlägt vor, daß der Bundesminister für Justiz selbst Erhebungen durchführen oder andere Verwaltungsbehörden darum ersuchen kann.

Da Gegenstand der Begnadigung eine gerichtliche Entscheidung ist, soll es weiterhin möglich sein, **Stellungnahmen** von Gerichten und staatsanwaltschaftlichen Behörden einzuholen. Diese haben bisher zu Gnadengesuchen durchaus differenziert Stellung genommen: Eine Auswertung der im Jahre 1992 vom Bundesminister für Justiz vorgeschlagenen Begnadigungen hat ergeben, daß sich in rund vier Fünftel der Fälle das Erst- und das Rechtsmittelgericht, in knapp zwei Drittel die Oberstaatsanwaltschaft und in gut zwei Fünftel der Fälle die Staatsanwaltschaft positiv zur Begnadigung geäußert haben.

Gesetzlich geregelt werden sollen der Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Begnadigung durch den Bundespräsidenten, ferner die vom Bundesministerium für Justiz im Gnadungsverfahren durchzuführenden **Verständigungen**. Weiters soll die für die Handhabung des Gnadenrechts unerlässliche **Hemmung des Vollzuges der Strafe** teilweise neu gestaltet werden; sie soll in Zukunft nur noch vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz angeordnet werden. (Diese „Erweiterung“ der Befugnisse des Bundespräsidenten — gegenüber der bisherigen Rechtslage und Praxis — soll durch eine Verfassungsbestimmung abgesichert werden.)

Schließlich wird die Schaffung einfachgesetzlicher Grundlagen für all jene **Verfügungen** vorgeschlagen, die auf Grund einer Begnadigung zu treffen sind; diese Verfügungen sowie die Vollziehung gnadenweise gemilderter oder umgewandelter Strafen sollen grundsätzlich den — auch bisher schon damit befaßten — Gerichten zugewiesen werden.

3. Daß es sich beim Gnadungsverfahren einerseits um ein Verwaltungsverfahren handelt, das aber andererseits gerichtliche Entscheidungen zum Gegenstand hat und dessen Ergebnis auch häufig von Gerichten zu vollziehen sein wird, soll dadurch unterstrichen werden, daß die Bestimmungen über das Gnadungsverfahren aus dem XXIII. Hauptstück der StPO („Von der Vollstreckung der Urteile“) herausgenommen, aber doch in der **Strafprozeßordnung** belassen werden, und zwar in Form eines **neuen Hauptstückes**, das am Ende angefügt wird.

Trotz dieser Einordnung kommt im (vorbereiteten) Gnadungsverfahren der **Verwaltungsbehörden** eine **subsidiäre Anwendung** nicht etwa der StPO, sondern nur eine solche von Bestimmungen des AVG in Betracht, soweit sie nach den Besonderheiten des Gnadensverfahrens anwendbar sind. Ausgeschlossen ist daher insbesondere die Anwendung der Bestimmungen über Bescheide und Rechtsschutz. Dagegen sind die Allgemeinen Bestimmungen des AVG und jene über das Ermittlungsverfahren anwendbar.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel I

##### Zu § 507:

1. Die vorgeschlagene Bestimmung gibt zunächst den Grundgedanken des Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG wieder, um zu dokumentieren, daß durch die gesetzliche Regelung keinerlei Änderung des von der **Bundesverfassung** umschriebenen Umfangs des Gnadenrechts des Bundespräsidenten erfolgt. Auf eine wörtliche Wiedergabe von Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG im § 507 wird verzichtet, weil eine solche überflüssig und überdies die dort enthaltene Aufzählung schon bisher eher erweiternd interpretiert worden ist.

Die Erwähnung der **Bundesregierung** und der **Ermächtigung** des Bundesministers für Justiz durch sie sowie der Verweis auf Art. 67 Abs. 1 B-VG sind notwendig, weil die Befugnis des Bundesministers für Justiz, Gnadenvorschläge zu erstatten, nicht unmittelbar auf der Verfassung beruht, sondern auf den in den allgemeinen Ausführungen unter Punkt 2 erwähnten Ministerratsbeschlüssen; diese Beschlüsse könnten allenfalls auch widerrufen werden. Die Ermächtigung eines anderen Bundesministers kommt allerdings auf Grund der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes nicht in Betracht.

2. Der zweite Satz des vorgeschlagenen § 507 folgt der bisherigen Lehre und Praxis und stellt zunächst klar, daß ein **Gnadenvorschlag** nicht nur **aus Anlaß eines Gesuches**, sondern auch **von Amts wegen** erstattet werden kann. Wollte man einen Gnadenvorschlag von Amts wegen ausschließen, so wäre dies einerseits verfassungsrechtlich bedenklich; andererseits ist diese Möglichkeit notwendig, um eine Begnadigung etwa aus öffentlichem Interesse oder in jenen Fällen zu ermöglichen, in denen eine Antragstellung des Verurteilten nicht zu erwarten ist.

Der Kreis der Personen, die ein Gnadengesuch stellen können, ist nicht auf den Verurteilten und diesem nahestehende Personen begrenzt; ein Gnadengesuch kann jedermann stellen.

Der letzte Halbsatz stellt klar, daß **niemandem**, weder dem Verurteilten noch dem Gesuchsteller oder einer anderen Person, ein **subjektives Recht** auf Erstattung eines Gnadenvorschlags zukommt (ebensowenig wie darauf, daß der Bundespräsident einem Gnadenvorschlag folgt); dies wird auch durch die Wendung „aus Anlaß eines Gesuches“ betont. Unterläßt es der Bundesminister für Justiz, eine Begnadigung vorzuschlagen, so ist dies, wie im Allgemeinen Teil (Punkt 2) ausgeführt, keine Entscheidung im rechtlichen Sinne; allerdings soll der Gesuchsteller nach § 510 Abs. 2 zu verständigen sein. Zur Anwendbarkeit des AVG vgl. im übrigen unten zu § 513.

#### Zu § 508:

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, ist es eines der Hauptziele der Neuregelung, daß alle Gnadengesuche zentral **beim Bundesministerium für Justiz** behandelt werden. Um eine möglichst rasche Bearbeitung zu ermöglichen, sollen daher alle Gnadengesuche grundsätzlich auch dort **eingebracht** werden. Wird ein Gnadengesuch dennoch bei einem Gericht oder einer anderen Justizbehörde (staatsanwaltschaftliche Behörde, Justizanstalt) eingebracht, so ist das Gnadengesuch sofort an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten, und zwar nicht im Dienstweg („unmittelbar“).

Die Verpflichtung zur sofortigen Weiterleitung des Gnadengesuchs an das Bundesministerium für Justiz soll die Behörde, bei der ein Gesuch einlangt, nicht hindern, sogleich mit dem Gnadengesuch oder sobald als möglich Unterlagen zu übermitteln, die für die Behandlung des Gnadengesuchs von Bedeutung sind; zu denken wäre etwa an die Übermittlung der Akten durch das Gericht oder die Mitteilung von Vollzugsdaten durch eine Justizanstalt. Nähere Bestimmungen dazu können dem Erlaßweg vorbehalten bleiben.

#### Zu § 509:

1. Das Gnadenvorverfahren ist ein Verwaltungsverfahren; es ist daher naheliegend, Verwaltungsbe-

hörden zur Durchführung der notwendigen **Erhebungen** zu berufen. Soweit die Erhebungen nicht vom Bundesministerium für Justiz selbst vorgenommen werden, kann dieses entweder Sicherheitsbehörden und andere Stellen, wie Bewährungs- oder Gerichtshilfe, unmittelbar um Erhebungen ersuchen oder die Staatsanwaltschaften — beim Gerichtshof erster Instanz, denen auch die bei den Bezirksgerichten tätigen Bezirksanwälte zugeordnet sind — mit den Erhebungen betrauen, die ihrerseits die Sicherheitsbehörden — allenfalls auch andere Behörden und Stellen — um Durchführung ersuchen können.

Der vorgeschlagene § 509 Z 1 soll die dem Bundesminister für Justiz bereits nach Art. 22 B-VG und § 55 AVG offenstehende Möglichkeit, jede sachlich in Betracht kommende Verwaltungsbehörde um Amtshilfe zu ersuchen, nicht einschränken; es werden lediglich jene Fälle besonders hervorgehoben, die in der Praxis am häufigsten vorkommen werden. Da es sich um Amtshilfe handelt, wird auch davon Abstand genommen, Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit, etwa der zu ersuchenden Staatsanwaltschaft, aufzunehmen. In der Praxis wird zumeist die für den Wohnsitz des Verurteilten örtlich zuständige Sicherheitsbehörde oder Staatsanwaltschaft zu befassen sein. Eine andere Vorgangsweise kann jedoch im Einzelfall sinnvoll sein, was ebenfalls dagegen spricht, die örtliche Zuständigkeit im Gesetz zu regeln.

2. Der Entwurf stellt es in § 509 Z 2 dem Bundesminister für Justiz frei, ob er **Stellungnahmen** von **Gerichten** einholt. Geht es etwa um die Tilgung einer Verurteilung oder die Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister — dabei handelt es sich immerhin um etwa die Hälfte aller Fälle —, so wird die Einholung von Stellungnahmen meist entbehrlich sein. Aber auch in anderen Fällen soll es in der Regel nicht mehr zur Einholung von Stellungnahmen der nach der derzeitigen Rechtslage vier, ausnahmsweise sogar sechs Stellen (Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, Staatsanwaltschaft, Gerichtshof zweiter Instanz, Oberstaatsanwaltschaft, ausnahmsweise auch Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur) kommen. Im Regelfall (soweit eine Änderung des Strafausspruches angestrebt wird) soll dem Erstgericht und dem Rechtsmittelgericht, das die Strafe festgesetzt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Regelung folgt einerseits dem Gedanken, daß möglichst jene Gerichte gehört werden sollen, deren Entscheidung durch eine Begnadigung unmittelbar betroffen wäre; andererseits könnte das Erstgericht in einzelnen Fällen Zugang zu zusätzlichen Informationen haben, die für die Beurteilung des Gnadengesuches von Belang sind. Von Gerichten, die in der Sache zuvor keine Entscheidung getroffen haben, werden Stellungnahmen nur ausnahmsweise eingeholt werden. Eine

Pflicht der Gerichte, inhaltlich („gutachtlich“) Stellung zu nehmen, soll nicht bestehen (arg.: „Gelegenheit . . . geben“).

Soweit dies im Einzelfall sinnvoll ist, kann der Bundesminister für Justiz auch von **staatsanwaltschaftlichen Behörden** (erster oder zweiter Instanz) oder von **anderen Stellen** Stellungnahmen einholen. In Betracht kommen etwa der Bundesminister für Finanzen oder andere Finanzbehörden, wenn die Begnadigung eine Verurteilung wegen eines Finanzvergehens betreffen soll.

3. Eine **Beschleunigung des Verfahrens** gegenüber der bisherigen Praxis wird einerseits durch eine Verringerung der Anzahl der Stellen, die befaßt werden, andererseits dadurch eintreten, daß die zu befassenden Stellen nicht wie bisher hintereinander tätig werden müssen. So können Gerichte und staatsanwaltschaftliche Behörden unterschiedlicher Ordnung gleichzeitig um Stellungnahme ersucht werden, aber auch Gerichte gleicher Ordnung, besonders dann, wenn eine Begnadigung in bezug auf mehrere Verurteilungen verschiedener Gerichte angestrebt wird. Gerichten kann Gelegenheit zu Stellungnahmen auch im Wege der Staatsanwaltschaften gegeben werden. Wenn dies sinnvoll erscheint, können Stellungnahmen zugleich mit einem Ersuchen um Erhebungen eingeholt werden.

#### Zu § 510:

Nach § 510 Abs. 1 erster Satz soll eine vom Bundespräsidenten ausgesprochene Begnadigung mit der Mitteilung dieser Entscheidung an den Verurteilten wirksam werden; diese Mitteilung wird vom Bundesminister für Justiz vorzunehmen sein und die Entscheidung des Bundespräsidenten (durch Angabe von Entscheidungsdatum und Geschäftszahl) zu bezeichnen haben. An die Mitteilung knüpft sich die Rechtsfolge, daß eine vom Bundespräsidenten allenfalls angeordnete Hemmung endet (§ 511 Abs. 4).

Der Bundesminister für Justiz soll von der Begnadigung überdies den Verurteilten, den Gesuchsteller, das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Bundespolizeidirektion Wien als die das Strafregister führende Behörde und — wenn der Verurteilte in einer Justizanstalt angehalten wird — den Leiter dieser Anstalt verständigen.

Schlägt der Bundesminister für Justiz eine Begnadigung nicht vor oder folgt der Bundespräsident einem Gnadenvorschlag nicht, so sollen auch davon der Gesuchsteller, der Verurteilte und das Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, vom Bundesminister für Justiz verständigt werden. Auch in diesem Fall soll die Verständigung eine Beendigung der Hemmung zur Folge haben (§ 511 Abs. 4).

Daß der Bundesminister für Justiz dem Bundespräsidenten in jenen Fällen, in denen das Gnadengesuch unmittelbar an diesen gerichtet worden ist, (auch) seinen Entschluß mitteilt, keine Begnadigung vorzuschlagen, versteht sich von selbst; einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedarf es dafür nicht.

#### Zu § 511:

1. Die Bestimmungen in § 411 Abs. 2 StPO über die vorläufige Hemmung des Vollzuges von Strafen zur Durchführung der erforderlichen Erhebungen und zur Einholung von Stellungnahmen wurden durch das **Strafrechtsänderungsgesetz 1987**, BGBl. Nr. 605, eingefügt. Der Justizausschuß des Nationalrates verstand die neuen Bestimmungen als Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen für die bereits damals herrschende Praxis (359 BlgNR XVII. GP, 49 f.): Die Ermächtigung, an den Bundespräsidenten Anträge auf Begnadigung zu stellen, schließe notwendigerweise die Ermächtigung mit ein, über die Person des allenfalls zu Begnadigenden und die Einzelheiten des Falles Erhebungen zu pflegen. Dazu sei aber eine Befugnis des Bundesministers für Justiz unerlässlich, den Vollzug von Strafen zum Zweck der Durchführung der Erhebungen vorläufig zu hemmen.

2. Die vorgeschlagene Bestimmung des § 511 geht wie die bisherige Regelung davon aus, daß Gnadengesuche **keine aufschiebende Wirkung** (Abs. 1) haben, und folgt deren Grundgedanken; sie weicht aber in der konkreten Ausgestaltung davon ab.

Zunächst soll die Befugnis, eine **Hemmung des Vollzuges von Strafen** anzuordnen, aus Gründen der verfassungsrechtlichen Systematik dem **Bundespräsidenten vorbehalten** bleiben (Abs. 2). Während nämlich die Durchführung von Gnadenerhebungen eine reine Verwaltungsangelegenheit ist, beinhaltet die Anordnung einer Hemmung des Vollzuges der Strafe einen Eingriff in eine richterliche Entscheidung. Gegen eine Befugnis des Bundesministers für Justiz, eine Hemmung anzuordnen, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken (Art. 94 B-VG), die auch durch die im geltenden Recht vorgesehene „Übereinstimmung mit dem Bundespräsidenten“ nicht ausgeräumt werden. Es wird daher in § 511 Abs. 2 vorgeschlagen, die Hemmung des Vollzuges von Strafen analog zur eigentlichen Begnadigung dem Bundespräsidenten vorzubehalten. Gegen eine solche Bestimmung in einem einfachen Bundesgesetz wurden jedoch verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, weil aus dem Wortlaut des Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG eine Hemmungsbefugnis des Bundespräsidenten nicht mit Sicherheit ableitbar sei und im Versteinerungszeitpunkt Hemmungen nicht vom Bundespräsidenten angeordnet wurden. Es wird daher vorgeschlagen, dieser Bestimmung

Verfassungsrang zu geben. Auch eine solche „Vorstufe der Begnadigung“ kann nur auf Vorschlag (der Bundesregierung bzw.) des Bundesministers für Justiz erfolgen. Ein Verwaltungsmehraufwand entsteht dadurch nicht, weil auch derzeit in jedem Fall der Bundespräsident zu befassen ist.

Die (in § 411 Abs. 2 StPO bisher vorgesehene) **gesetzliche Zweckbindung** der Hemmungsanordnung soll nicht mehr aufrechterhalten werden, weil diese als Einschränkung des in der Bundesverfassung ohne inhaltliche Bindung verankerten Gnadenrechtes des Bundespräsidenten angesehen werden kann.

Im Begutachtungsverfahren sind Unklarheiten über das Verhältnis zwischen einer Hemmung und der Bestimmung in § 180 Abs. 4 StPO zutage getreten, wonach die Untersuchungshaft nicht verhängt oder aufrechterhalten werden darf, wenn die Haftzwecke (unter anderem) durch eine gleichzeitige Strafhaft erreicht werden können. Dazu ist folgendes auszuführen: Kann ein Verurteilter, über den in einem weiteren Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt werden müßte, nicht in Strafhaft genommen werden, weil der Vollzug der Strafe durch den Bundespräsidenten gehemmt ist, so liegen die Voraussetzungen des § 180 Abs. 4 StPO nicht vor; es wird daher die Untersuchungshaft zu verhängen sein. Die in Untersuchungshaft zugebrachten Zeiten sind, wenn es zum Vollzug einer Freiheitsstrafe kommt, einer Einrechnung nach § 400 StPO zugänglich.

3. Analog zu § 510 sieht § 511 Abs. 3 auch für den Fall einer Hemmung die notwendigen Verständigungen durch den Bundesminister für Justiz vor.

4. Eine gesetzlich bindende **zeitliche Begrenzung der Hemmung** ist nicht mehr vorgesehen (§ 511 Abs. 4): Eine einfachgesetzliche Begrenzung der Hemmung auf eine bestimmte Dauer könnte als eine Einschränkung des in der Bundesverfassung verankerten uneingeschränkten Gnadenrechtes des Bundespräsidenten angesehen werden.

Allerdings wäre es nicht wünschenswert, eine Hemmung quasi ad infinitum vorzusehen. Es liegt vor allem im Interesse des Verurteilten, möglichst rasch zu erfahren, ob und in welcher Form dem Gnadengesuch entsprochen wird. Die Hemmung soll daher grundsätzlich wie bisher nach **sechs Monaten** enden. Ausnahmsweise kann diese Dauer jedoch zu kurz bemessen sein. Es soll daher eine neuerliche Anordnung einer Hemmung durch den Bundespräsidenten auf gesonderten Vorschlag des Bundesministers für Justiz möglich sein, etwa weil Erhebungen noch nicht abgeschlossen oder Stellungnahmen noch nicht eingelangt sind (vgl. den im bisherigen § 411 Abs. 2 zweiter Satz StPO erwähnten Zweck); sie kann aber auch einer „Zwischenentscheidung“ dienen, um abzuwarten, ob der Verurteilte etwa bestimmte Ausgleichsleistungen zur Schadensgutmachung erbringt.

Im übrigen soll die Hemmung enden, sobald das Gnadenverfahren abgeschlossen ist, d.h. entweder eine Begnadigung ausgesprochen wurde oder eine solche nicht zustande kommt. Im ersten Fall endet die Hemmung mit der Mitteilung an den Verurteilten, im zweiten Fall mit der Verständigung des Gerichts, das in erster Instanz erkannt hat.

Eine aufrechte Hemmung soll jedoch nicht hindern, daß der Verurteilte die Strafe **antreten** kann, wenn er dies aus welchen Gründen immer wünscht.

Da der Entwurf keine absolute Höchstfrist der Hemmung vorsieht, bedarf es keiner Bestimmung über die Nichteinrechnung bestimmter anderer Zeiten, wie sie bisher in § 411 Abs. 2 vierter Satz StPO enthalten ist.

5. Ist nach Abschluß eines Gnadenverfahrens, in dem eine Hemmung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe angeordnet wurde, eine Freiheitsstrafe zu vollziehen (zB weil eine Begnadigung nicht erfolgt ist), so kommt es in der Praxis gelegentlich zu vermeidbaren und für den Verurteilten überraschenden Vorfürhungen: Wurde die Hemmung angeordnet, nachdem das Gericht eine Aufforderung, die Strafe (binnen einem Monat) anzutreten (§ 3 Abs. 2 StVG), erlassen hatte, so hätte der Verurteilte die Strafe sofort anzutreten, nachdem er davon verständigt worden ist, daß ihm ein Gnadenerweis nicht zuteil wurde (vgl. § 411 Abs. 2 letzter Satz StPO). Anders als bei einem Aufschub durch das Gericht nach den §§ 5 und 6 StVG nennt die Anordnung der Hemmung durch den Bundespräsidenten nämlich keinen Zeitpunkt, zu dem die Strafe nach Beendigung der Hemmung anzutreten wäre.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich auf den Strafvollzug vorzubereiten, sieht der Entwurf daher in § 511 Abs. 5 vor, daß der Verurteilte auch dann nach § 3 Abs. 2 StVG (neuerlich) **zum Strafantritt** binnen der dort vorgesehenen Frist **aufzufordern** sein soll, wenn dies schon vor dem Gnadenverfahren geschehen ist. Analog dazu ist bei einer zu zahlenden **Geldstrafe** vorzugehen. Solchen Aufforderungen sollen alle in den §§ 3 ff StVG und §§ 409, 409 a StPO vorgesehenen Rechtswirkungen zukommen. So werden die in § 6 Abs. 1 drittelzter Satz StVG und § 409 a Abs. 1 StPO vorgesehenen Höchstfristen auf die neue Aufforderung zu beziehen sein.

#### Zu § 512:

Das Gnadenrecht des Bundespräsidenten ist ein in der Bundesverfassung vorgesehener Eingriff eines Verwaltungsorgans in gerichtliche Entscheidungen. Wie sich aus der in Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG enthaltenen Aufzählung ergibt, muß eine Begnadi-



gung nicht in einer gänzlichen Nachsicht der Strafe bestehen, sondern kann sich auch auf eine Milderung oder Umwandlung beschränken, also etwa auf eine Herabsetzung der Strafe, auf eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe, auf eine Umwandlung einer Freiheits- in eine Geldstrafe oder einer unbedingt ausgesprochenen in eine bedingt nachgesehene Strafe.

In allen diesen Fällen sind noch weitere Vollzugsschritte zu setzen. Bisher wird diese Aufgabe von den Gerichten (Vorsitzender bzw. Einzelrichter) erfüllt, zumal sich die zu treffenden Verfügungen inhaltlich in keiner Weise von jenen unterscheiden, die unmittelbar auf Grund gerichtlicher Entscheidungen zu treffen sind. Eine ausdrückliche Zuständigkeitsnorm auf einfachgesetzlicher Ebene gibt es derzeit allerdings nicht.

Die vorgeschlagene Bestimmung soll gnadenweise gemilderte oder umgewandelte Strafen ausdrücklich den von den Gerichten ausgesprochenen Strafen gleichstellen und — unabhängig davon, ob der zu setzende Akt der Rechtspechung oder der Justizverwaltung zuzurechnen ist — ihre Vollziehung dem Vorsitzenden oder Einzelrichter zuweisen. Auch nach einer Hemmung des Vollzuges einer Strafe oder im Fall einer Begnadigung durch gänzliche Nachsicht der Strafe können Verfügungen zu treffen sein: Zu denken wäre etwa an den Widerruf eines Haftbefehls oder an die Anordnung nach § 511 Abs. 5.

Eine Verständigung des Strafregisters vom Inhalt des Gnadenaktes durch die Gerichte ist nicht mehr nötig, weil sie nach § 510 Abs. 1 durch das Bundesministerium für Justiz erfolgen soll.

Der Widerruf einer gnadenweise ausgesprochenen bedingten Nachsicht einer Strafe oder einer solchen bedingten Entlassung kommt — wie sich auch aus dem ersten Satz des § 512 ergibt — ebenso wie die Verlängerung der Probezeit bei Absehen vom Widerruf den Gerichten zu.

#### Zu § 513:

Da das Gnadenverfahren ein **Verwaltungsverfahren** ist, kommt als **subsidiär** zu den Bestimmungen

der §§ 507 bis 511 anzuwendende Verfahrensordnung nur das AVG in Betracht. Während dies für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz bereits aus Art. II Abs. 4 EGVG ableitbar sein dürfte, bedarf es für andere einschreitende Behörden nach Art. II Abs. 3 EGVG einer ausdrücklichen Regelung.

Da wegen der Besonderheit des Gnadenverfahrens kein subjektives Recht auf Erstattung eines Gnadenvorschlags besteht (vgl. die Erl. im Allgemeinen Teil Pkt. 2. und zu § 507), kommt im Gnadenverfahren **niemandem Parteistellung** im Sinne des § 8 AVG zu (zum Verhältnis zwischen subjektivem öffentlichem Recht und Parteistellung in der modernen Verwaltungsrechtslehre vgl. Antonioli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> 271 ff; Adamovich-Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> 381 ff; Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>5</sup> Rz 116 ff, und die dort zitierte Judikatur). Eine Anwendung des III. Teils des AVG über Bescheide, des IV. Teils über Rechtsschutz (einschließlich der in § 73 geregelten Entscheidungspflicht, vgl. oben bei § 507 Pkt. 2), des V. Teils über Kosten und des VI. Teils, der die Vollzugsklausel enthält, kommt daher nicht in Betracht. Dagegen sind die übrigen Regelungen des AVG, nämlich die des I. Teiles (Allgemeine Bestimmungen) und des II. Teiles (Ermittlungsverfahren), einer Anwendung im Gnadenverfahren grundsätzlich zugänglich.

Dem Verurteilten — als dem vom Gnadenverfahren und seinem Ergebnis „Betroffenen“ — sollen dessenungeachtet zwei Ansprüche eingeräumt werden, die das AVG Parteien vorbehält, nämlich das Recht auf Akteneinsicht nach § 17 (unter Bedachtnahme auf die im § 17 Abs. 3 enthaltenen Ausnahmen) und das Recht auf Ablehnung eines Sachverständigen nach § 53. Anderen am Gnadenverfahren Beteiligten, etwa dem Gesuchsteller, sollen diese Rechte nicht zukommen.

#### Zu Artikel II:

Im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof gesetzte Frist sollen die neuen Bestimmungen mit 1. Dezember 1993 in Kraft treten.